

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Leistung

- 1.1 Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem schriftlichen Auftrag und dem Leistungsverzeichnis. Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, gilt das Angebot von Neopera Business Consulting GmbH, nachfolgend NEOPERA genannt, als Grundlage für den Auftrag.
- 1.2 Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.3 Im Rahmen der Leistungserbringung von NEOPERA erbrachtes sowie eingebrachtes Know-how ist geistiges Eigentum der NEOPERA und durch internationales Copyright urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erhält das Recht, das im Rahmen des Auftrages erbrachte Know-how (z.B. in Form von Checklisten, Formularen, Expertisen und dergleichen) zum innerbetrieblichen Gebrauch zu verwenden. Das Copyright gegenüber Dritten ist davon ausgeschlossen. Die Weitergabe des im Zusammenhang mit dem Auftrag erbrachten Know-hows, Unterlagen etc. an Dritte ist ohne schriftliche Genehmigung von NEOPERA ausgeschlossen. Sämtliche Urheberrechte (oder andere Rechte auf geistiges Eigentum) verbleiben in jedem Fall bei NEOPERA.
- 1.4 Der Auftraggeber stellt NEOPERA die für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung.
- 1.5 NEOPERA ist berechtigt, die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Unterlagen usw. des Auftraggebers nach Ablauf eines Jahres nach Mandatsabschluss zu vernichten, sofern diese nicht vom Auftraggeber zurückverlangt wurden.
- 1.6 Die Haftung von NEOPERA richtet sich nach den Bestimmungen des deutschen Rechts. NEOPERA haftet nicht für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit, höhere Gewalt, atypische oder nicht voraussehbare Folgeschäden oder für Verzögerungen und andere Störungen in der Leistungserbringung, die durch den Auftraggeber oder Dritte verursacht werden, bzw. in seinem oder ihrem Einflussbereich liegen (Ausnahme gemäß Ziffer 1.6). NEOPERA haftet nicht für vom Auftraggeber oder Dritten erhaltene technische Angaben, Daten und andere Unterlagen.
- 1.7 NEOPERA ist berechtigt, zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen. NEOPERA haftet nur für die von ihm allein beigezogenen Dritten und dann nur für die sorgfältige Auswahl und Instruktion Dritter. Für Dritte, die gemeinsam ausgewählt und beigezogen werden, übernimmt NEOPERA keine Haftung. Gegenüber Dritten handelt NEOPERA stellvertretend und im Namen des Auftraggebers und auf Rechnung des Auftraggebers.

2. Geheimhaltung

- 2.1 NEOPERA verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt gewordenen Informationen über den Auftraggeber über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag von NEOPERA erhaltene Informationen und Unterlagen ausschließlich für den im Auftrag formulierten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 2.3 Für die Sicherheit und Geheimhaltung von Daten, Know-how, Dokumenten usw. innerhalb dieses Projektes beim Auftraggeber ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber setzt das erforderliche Controlling um und instruiert alle Projektbeteiligten entsprechend.
- 2.4 Die Weitergabe, der im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Unterlagen und Informationen an Dritte durch den Auftraggeber ist ohne eine von NEOPERA erteilte schriftliche Genehmigung ausgeschlossen.

3. Preise

- 3.1 Grundlage für sämtliche Preise bildet das Angebot von NEOPERA und die NEOPERA-Regelung für Nebenkosten und Spesen, die integraler Bestandteil des Angebotes und des schriftlichen Auftrages bilden.
- 3.2 Die Rechnungen werden von NEOPERA, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in € (EURO) ausgestellt.

- 3.3 Die Leistungen von NEOPERA werden nach Erbringung oder in monatlichen Teilrechnungen fakturiert. NEOPERA ist berechtigt, im Umfang der erbrachten Leistungen Akontozahlungen zu verlangen.
- 3.4 Zahlungskonditionen für sämtliche Rechnungen von NEOPERA sind zahlbar netto, sofort nach Erhalt der Rechnung.
- 3.5 Verrechnungen und Rückbehalte sind nur dann zulässig, wenn allfällige Gegenansprüche des Auftraggebers von NEOPERA ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Der Rechnungsbetrag gilt zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes, z.Zt. 19%;
- 3.7 Für alle Kunden außerhalb Deutschlands gelten die Preise von NEOPERA rein netto. Allfällige ausländische Umsatzsteuern gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden vom Auftraggeber erbracht.

4. Stornierung/Auftragsauflösung

- 4.1 Bei der Kündigung oder Auflösung von erteilten Aufträgen für Beratungs- und Management-Entwicklungsprojekte durch den Auftraggeber werden, unter Vorbehalt von Ziffer 4.5., 20% des vereinbarten noch offenen Honorars als pauschale Stornogebühr sowie zusätzlich die angefallenen Nebenkosten und Spesen gemäß der NEOPERA-Regelung für Nebenkosten und Spesen in Rechnung gestellt.
- 4.2 Wird ein erteilter Auftrag für ein bestätigtes innerbetriebliches Seminar und/ oder Workshop durch den Auftraggeber innerhalb der letzten 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung abgesagt oder verschoben, werden, unter Vorbehalt von Ziffer 4.5., 100% des vereinbarten Honorars sowie angefallene Spesen und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Absagen oder Verschiebungen von innerbetrieblichen Seminaren und Workshops, die Bestandteil eines Beratungs- und Management-Entwicklungsprojektes sind.
- 4.3 Erfolgt die Absage oder Verschiebung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber innerhalb der 12. bis 9. Woche vor Auftragsbeginn, werden, unter Vorbehalt von Ziffer 4.5., 60% des vereinbarten Honorars sowie angefallene Spesen und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Absagen oder Verschiebungen von innerbetrieblichen Seminaren und Workshops, die Bestandteil eines Beratungs- und Management-Entwicklungsprojektes sind.
- 4.4 Erfolgt die Absage oder Verschiebung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber vor der 12. Woche vor Auftragsbeginn, werden unter Vorbehalt von Ziffer 4.5., der bis dahin angefallene Aufwand zum vereinbarten Honoraransatz sowie angefallene Spesen und Nebenkosten zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Absagen oder Verschiebungen von innerbetrieblichen Seminaren und Workshops, die Bestandteil eines Beratungs- und Management-Entwicklungsprojektes sind.
- 4.5 Bei Kündigung, Auflösung, Widerruf eines Auftrages durch den Auftraggeber hat dieser NEOPERA zusätzlich, sofern dies durch Zahlungen gemäß Ziffern 4.1. bis 4.4. nicht abgedeckt wird, für allen bereits angefallenen Aufwand sowie angefallene Spesen und Nebenkosten und allfällig verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

5. Abwerbeverbot

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von NEOPERA abzuwerben.

6. Änderungen der NEOPERA Geschäftsbedingungen

- 6.1 Änderungen dieser NEOPERA Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 7.1 Der Vertrag untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand ist Bremen.

Mit der Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen von NEOPERA.

Bremen, im April 2021